

## Anlage 2

### Ergänzung zur Beschlussvorlage 3893/2015

#### A) Sachverhalt

Mit Schreiben vom 08.12.2015, bei der Wahlleiterin eingegangen am 10.12.2015, ergänzt der Einspruchsführer seinen Vortrag. Er ist der Ansicht, die Herstellung des Vordrucks für Unterstützungsunterschriften für Frau Reker sei rechtswidrig erfolgt. Einen neuen Sachverhalt trägt er nicht vor.

#### B) Rechtliche Würdigung

Mangels neuem Sachverhaltsvortrag ist die rechtliche Würdigung des Einspruchs nicht zu ergänzen.

ged. + gez.  
Wambhoff

**UDO KASPAR STODDEN**

Stadt Köln  
Der Oberbürgermeister  
Frau Stadtkämmerin Gabriele C. Klug  
als Wahlleiterin der Oberbürgermeisterwahl 2015  
Historisches Rathaus  
50676 Köln

Dienstag, 08. Dezember 2015

Eingang 14. Dez. 2015

Eingang 10. Dez. 2015

110/5-Wahlamt

Dezernat II 17.11.15 18.10.12

Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Köln am 18.10.2015 (Nachwahl)  
Mein Einspruch gegen die Wahl der Frau Henriette Reker zur Oberbürgermeisterin der Stadt Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Klug,

ich nehme Bezug auf das in Anlage beigefügte Schreiben Ihrer Wahlorganisation vom 19.11.2015, das mir erst nach Ende der Einspruchsfrist zugegangen ist. Das kann bewiesen und glaubhaft gemacht werden.

Zur Begründung meines Einspruches nehme ich auf die in diesem Schreiben dargelegten Sachverhalte und damit auf den Inhalt bzw. den fehlenden Inhalt der Verwaltungsakte Bezug

Gleichzeitig erweitere ich meinen Wahleinspruch vom 30.11.2015 durch den erstmals im Schreiben der Wahlorganisation dargelegten Sachverhalt und rüge auf Grund der dortigen Sachverhaltsdarlegungen das Betreiben des Bewerberverfahrens der Frau Henriette Reker und die Herstellung des Vordrucks für die Unterstützungsunterschriften als rechtlich wie sachlich falsch, unzulässig, rechtswidrig und nichtig.

Vorsorglich erhebe ich, unter höchstvorsorglicher Beantragung der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand, auf Grund des Schreibens der Wahlorganisation vom 19.11.2015 noch einmal Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Frau Henriette Reker zur Oberbürgermeisterin der Stadt Köln und gegen die Zulassung ihres Wahlvorschlages und verweise auf mein Schreiben vom 30.11.2015, dessen Inhalt ich mir hiermit durch Inbezugnahme auch für diesen Einspruch zu Eigen mache und insoweit wiederhole.

Mit freundlichen Grüßen





## Wahlorganisation

Kalk Karree  
Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln  
Auskunft Frau Wemhoff, Zimmer W0.F.05  
Telefon 0221 221-21949, Telefax 0221 221-21911  
E-Mail wahlen@stadt-koeln.de  
Internet www.stadt-koeln.de

Stadt Köln - Wahlorganisation  
Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Herrn  
Udo Kaspar Stodden  
Christophstr.42  
50670 Köln

Sprechzeiten  
Mo. u. Do. 08.00 - 16.00 Uhr  
Di. 08.00 - 18.00 Uhr  
Mi. u. Fr. 08.00 - 12.00 Uhr  
und nach besonderer Vereinbarung

KVB Linien 1, 9, 159  
Haltestelle Kalk Post (nicht rollstuhlgerecht)  
Haltestelle Kalk Kapelle (rollstuhlgerecht) und Linie 150  
Haltestelle Kalk-Karree (rollstuhlgerecht)  
S-Bahn S 12, S 13, RB 25  
Haltestelle Trimbornstraße (nicht rollstuhlgerecht)

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

110/5 Wem

19.11.2015

### Ihr Schreiben vom 02.11.2015

Sehr geehrter Herr Stodden,

mit Schreiben vom 02.11.2015, bei mir per Fax eingegangen am 10.11.2015, beantragen Sie:

1. Akteneinsicht zu nehmen in die Unterlagen der Wahlorganisation zur Anforderung und Erteilung der Formblätter für Unterstützungsunterschriften gemäß Anlage 14c zur Kommunalwahlordnung für Frau Henriette Reker,
2. eine Ablichtung zu erhalten des Anforderungsschreibens für das Formblatt für Unterstützungsunterschriften gemäß Anlage 14c zur Kommunalwahlordnung für Frau Henriette Reker.

Ein Anspruch aus § 4 Absatz 1 Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) ist ausgeschlossen. Nach § 4 Absatz 1 hat jede natürliche Person gegenüber den in § 2 IFG NRW genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

Bei den in § 2 IFG NRW genannten Stellen handelt es sich im Wesentlichen um Behörden im funktionalen Sinne. Ihr Anspruch auf Akteneinsicht scheidet bereits daran, dass der Wahlleitung die notwendige Behördeneigenschaft fehlt. Die Wahlleitung ist nicht in den Behördenaufbau eingegliedert, sondern wirkt bei der Durchführung der Wahl mit. Wahlen stellen aber keine Verwaltungsaufgabe, sondern eine Selbstorganisation des Souveräns dar.

Selbst wenn man jedoch davon ausgeht, dass die Wahlleitung die notwendige Behördeneigenschaft besitzt, scheidet Ihr Anspruch an rein tatsächlichen Gründen. § 4 Absatz 1 IFG NRW gewährt nur einen Anspruch auf die bei Behörden vorhandenen Informationen. Die einreichenden Personen beantragten die Erstellung der Formblätter für Unterstützungsunterschriften nach Anlage 14c zur Kommunalwahlordnung mündlich. Die Erstellung erfolgte dann mittels eines Computerprogramms. Das Ergebnis liegt Ihrer Ehefrau Ruth Stodden ausweislich der von ihr am 03.09.2015 an die Poststelle des Oberbürgermeisters versendeten E-Mail vor. Weitere Unterlagen sind bei der Wahlleitung nicht vorhanden.



Seite 2

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gez. Herwart *Herwart*

Ausgef. Wernhoff